

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0389/2019/BV**

Datum:  
30.10.2019

Federführung:  
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:  
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

## Änderung der Kostenbeitragsatzung (Kindertagespflege)

# Beschlussvorlage

### Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.  
Letzte Aktualisierung: 19. Dezember 2019

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	14.11.2019	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2019	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Gemeinderat	17.12.2019	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Jugendhilfeausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:*

*Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 01 beigefügte „2. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung“.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
• keine	
<b>Einnahmen:</b>	
• Jährlicher Minderertrag durch Vereinfachung der Einkommensberechnung	circa 20.000 Euro
<b>Finanzierung:</b>	
• Jährlicher Minderertrag wird bei Ansatzbildung für 2021 berücksichtigt	
<b>Folgekosten:</b>	

**Zusammenfassung der Begründung:**

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 17.10.2019 zu Punkt 3 der Drucksache 0289/2019/BV einer Fortschreibung des städtischen Entgeltsystems zugestimmt. Da sich die Berechnung der Entgeltstufen in der Kindertagespflege an diesem System orientiert, soll die Kostenbeitragssatzung zum 01.01.2020 entsprechend geändert werden.

## **Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 14.11.2019**

**Ergebnis:** einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

## **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 04.12.2019**

**Ergebnis:** einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

## **Sitzung des Gemeinderates vom 17.12.2019**

**Ergebnis:** mehrheitlich beschlossen  
*Enthaltung 1*

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Am 17.10.2019 hat der Gemeinderat (Drucksache 0289/2019/BV – Nummer 3 des Beschlusses) der Fortschreibung des städtischen Entgeltsystems zum 01.01.2020 zugestimmt. Hierzu gehört unter anderem eine Vereinfachung der Einkommensberechnung.

### **2. Änderungen in der Kostenbeitragssatzung**

#### **2.1. Änderung des Einkommensbegriffs**

Um die Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Entgeltsysteme bei den städtischen Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterhin sicherzustellen, soll die neue Einkommensberechnung auch in der Kindertagespflege Anwendung finden.

Für die Zukunft wird vorgeschlagen, dass ab dem 01.01.2020 die positiven Jahreseinkünfte (Erwerbseinkommen, Kindergeld, Einkommen aus Vermietung und Verpachtung et cetera) für die Berechnung herangezogen werden. Vom Erwerbseinkommen wird die Werbungskostenpauschale (1.000 Euro) abgezogen und vom Restbetrag ein Pauschalabzug von jeweils 10 % bei Vorliegen von Steuer-, Renten- und Krankenversicherungspflicht berücksichtigt.

#### **2.2. Anpassung wegen Gesetzesänderung**

Aufgrund des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung wurde mit Inkrafttreten am 01.08.2019 § 90 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) geändert. Unter anderem wurden die Absätze 3 und 4, in denen unter anderem der Erlass des Kostenbeitrags geregelt ist, neu gefasst. Diese Änderungen wurden entsprechend in die neue Kostenbeitragssatzung eingearbeitet.

### **3. Finanzielle Auswirkungen**

Durch die neue Berechnungsmethode wird ein Teil der Familien in eine niedrigere Einkommensstufe fallen, sodass in der Kindertagespflege mit Mindererträgen von circa 20.000 € jährlich zu rechnen ist. Diese Mindererträge sind im Haushaltsansatz 2020 nicht berücksichtigt und müssen ab 2021 in die Ansatzbildung einfließen.

## Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ 1	+	Armut bekämpfen, Ausgrenzung verhindern <b>Begründung:</b> Abbau sozialer Ungerechtigkeiten durch Entlastung von Familien.
AB 11	+	Vereinbarkeit von beruflicher Tätigkeit mit Erziehungs- und Pflegeaufgaben. <b>Begründung:</b> Durch Einheitlichkeit der Entgeltsystematiken erfolgt die Wahl der Betreuungsform nicht mehr aufgrund monetärer Gesichtspunkte.

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet  
Dr. Joachim Gerner

### Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	2. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung